

# Zurück auf „Los“ nach der Wahl?

Das Gesetz zur Förderung der Prävention könnte den Schlussakkord der Gesundheitspolitik von Union und FDP in dieser Legislaturperiode bilden. Zwei Tage vor der Bundestagswahl am 22. September tritt der Bundesrat zusammen und stimmt über eine Reihe von Gesetzesvorhaben ab – darunter auch die umstrittenen Neuregelungen zur Korruptionsbekämpfung im Gesundheitswesen.

von Johannes Reimann

Zusammen mit dem Präventionsgesetz könnten die Regelungen zur Korruptionsbekämpfung quasi in letzter Minute über die Ziellinie bugsiert werden. Denn die Bundesregierung hat beide Vorhaben zu einem Gesetzespaket verschnürt. Allerdings spricht wenig dafür, dass dieses Paket von der Länderkammer angenommen wird. Zu unterschiedlich waren die Standpunkte, die Regierungs- und Oppositionsfraktionen in den Beratungen zu beiden Teilen des Gesetzes vorgetragen haben. Im Falle der Ablehnung durch den Bundesrat müssten sich Regierung und Parlament in der kommenden Legislatur ganz von vorne mit den Themen Prävention und Korruptionsbekämpfung beschäftigen, selbst dann, wenn die schwarz-gelbe Mehrheit bei der Bundestagswahl am 22. September bestätigt würde. Denn im Verfahren der Gesetzgebung gilt das Prinzip der Diskontinuität. Alles muss zurück auf Anfang und von neuem eingebracht, verhandelt und abgestimmt werden. Für das Anliegen der Korruptionsbekämpfung könnte dies ein Anlass sein, die in der politischen Diskussion vorgetragene Argumente zu überdenken und neu zu gewichten.

Zur Erinnerung: In einem wegweisenenden Urteil hatte der Bundesgerichtshof (BGH) im Juni 2012 festgestellt, dass Vertragsärzte weder Amtsträger noch Beauftragte der Krankenkassen sind, und damit ihr Handeln nicht den strafrechtlichen Normen der Bestechlichkeit im Amt oder im geschäftlichen Verkehr unterliegt. In der öffentlichen Diskussion war nach dem Urteil prompt der Eindruck erweckt wor-

den, niedergelassene Ärzte agierten in einem gänzlich rechtsfreien Raum.

Die Hinweise ärztlicher Körperschaften auf einschlägige Vorschriften und Sanktionen im Berufs- und im Vertragsarztrecht – bis hin zum Zulassungszug – wurden vielfach überhört, oder aber die Wirksamkeit der bestehenden Instrumente in Frage gestellt. Dabei erscheint es keineswegs gesichert, dass in Zukunft Staatsanwälte und Richter eine wirksame Strafverfolgung auf diesem Feld gewährleisten werden. Denn auch die Justiz tut sich bisweilen schwer damit, Delikte wie Abrechnungsbetrug rasch und konsequent zu ahnden.

## Fokussierung auf Vertragsärzte ist diskriminierend

Fest steht: Die Diskussionen und Anhörungen im Kontext der Neuregelungen waren und sind von einer starken Fokussierung auf die Vertragsärzteschaft geprägt. Dies hat schließlich in dem nun vom Bundestag verabschiedeten Gesetz seinen Niederschlag gefunden, auch wenn im Paragrafentext überwiegend allgemein von „Leistungserbringern“ die Rede ist. Aber schon die Entscheidung des Gesetzgebers, die Strafvorschriften zur Korruption im Sozialrecht und nicht im Strafrecht zu verankern, offenbart, welchen Berufsstand die Politik hier maßgeblich ins Visier genommen hat. Das lässt sich aber mit den tatsächlichen Erkenntnissen, etwa der Krankenkassen, zu Akteuren und Methoden rechtswidriger Verhaltensweisen kaum vereinbaren, meint Dr. Peter Potthoff, Vorstandsvorsitzender der KV Nordrhein. Für ihn ist die Fokussierung auf Vertragsärzte das „Ergebnis politischer Kampagnen mit Zerrbildern, die von Akteuren wie dem GKV-Spitzenverband verbreitet und von Teilen der Medienlandschaft dankbar aufgegriffen werden“.

Die Notwendigkeit einer gesetzlichen Neuregelung wäre vor diesem Hintergrund grundsätzlich zu hinterfragen. Allerdings dürfte ein Anti-Korruptionsgesetz mit Blick auf die verfestigte politische Willensbildung kaum mehr abzuwenden sein. Sollte es jedoch zu dem von fast allen Beobachtern erwarteten parlamentarischen Neustart des Gesetzgebungsver-

fahrens kommen, wäre aus vertragsärztlicher Perspektive eine Neujustierung des Gesetzes angebracht. Potthoff: „Ein Gesetz zur Bekämpfung der Korruption im Gesundheitswesen muss alle maßgeblichen Akteure in den Blick nehmen. Die Fokussierung auf die Vertragsärzte ist diskriminierend und in keiner Weise sachgerecht.“

Nach Überzeugung nicht nur der Opposition, sondern auch von Experten wie dem Strafrechtler Professor Dr. Kai Bussmann, ist das Sozialgesetzbuch ohnehin der falsche Ort für strafbewehrte Regelungen zur Korruptionsbekämpfung. Diese Verortung öffnet einer willkürlichen Differenzierung hinsichtlich der Strafbarkeit von Korruption Tür und Tor: Nämlich zwischen Vertragsärzten und ihren nur privatärztlich tätigen Kollegen, aber auch zwischen der Behandlung von gesetzlich und privat Versicherten durch den selben Vertragsarzt. In der Anhörung des Bundestags-Gesundheitsausschusses wurde ein weiteres Dilemma der Anti-Korruptions-Regeln deutlich: Das vom Bundestag nunmehr beschlossene Gesetz bietet keine praktikable Handhabe, um zwischen den von der Politik gewollten und geförderten Kooperationsformen einerseits und strafwürdigen Korruptionsdelikten andererseits rechtssicher zu unterscheiden.

Der Teufel steckt hier oftmals im Detail. Die steigende Akzeptanz und Verbreitung von Netzwerken und anderen Kooperationsstypen sowie von integrativen Versorgungsformen verlangen jedoch nach eindeutigen Rechtsgrundlagen. „Der Gesetzgeber sollte daher unmittelbar tätig werden und dieses Problem nicht allein der Rechtsprechung überlassen“, sagt Potthoff.

Übrigens: Der Deutsche Bundestag hat die Gelegenheit verpasst, beim Thema Korruptionsbekämpfung mit gutem Beispiel voranzugehen. So hat die Koalition die Ratifizierung eines UNO-Abkommens abgelehnt, in dem sich die Staatengemeinschaft unter anderem verpflichtet, die Bestechung beziehungsweise Bestechlichkeit von Abgeordneten unter Strafe zu stellen. Über 160 Staaten, darunter alle Industriestaaten, sind dem Abkommen zum Teil bereits vor Jahren beigetreten.

Johannes Reimann leitet das Referat für Gesundheitspolitik der KV Nordrhein.